

Lösungshinweise zum 7. Besprechungsfall

1. Tatkomplex: Die Fahrt nach Freiburg

Strafbarkeit des A wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, § 21 I Nr. 1 StVG

Laut Sachverhalt war A zum Tatzeitpunkt nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis. Indem er trotzdem ein Fahrzeug führte, erfüllte er vorsätzlich den Tatbestand des § 21 I Nr. 1 StVG. Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben.

2. Tatkomplex: Die Ereignisse nach dem Kneipenbesuch

I. Strafbarkeit des B wegen Trunkenheit im Verkehr, § 316 I

1. Tatbestand

a) Zunächst ist die Fahruntüchtigkeit des B erforderlich. Man unterscheidet zwischen relativer und absoluter Fahruntüchtigkeit. Absolute Fahruntüchtigkeit wird für Kraftfahrer ab einer BAK von 1,1 Promille angenommen. Für eine relative Fahruntüchtigkeit reicht eine geringere BAK (ab 0,3 Promille) aus, allerdings müssen dann weitere Umstände hinzutreten, die auf eine Fahruntüchtigkeit hindeuten (Ermüdung, Ausfallerscheinungen, Fahrfehler, erhöhte Risikobereitschaft, unbesonnenes Benehmen bei Polizeikontrollen). Hier hatte B eine BAK von 1,6 Promille, daher liegt absolute Fahruntüchtigkeit vor.

b) Weiter müsste B ein Fahrzeug geführt haben. Es fragt sich, ob dies bereits angenommen werden kann, wenn der Fahruntüchtige den Motor seines Autos anlässt und das Abblendlicht einschaltet.

Dies ist aufgrund des eindeutigen Wortlauts „im Verkehr ... führen“ abzulehnen. Erforderlich ist vielmehr, dass der Führer das Fahrzeug unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte in Bewegung setzt oder das Fahrzeug unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den öffentlichen Verkehr ganz oder zumindest zum Teil lenkt. Es kommt also auf den Bewegungsvorgang bzw. das Abrollenlassen des Fahrzeuges an. Die bloße Einnahme der Fahrerposition, das Starten des Motors sowie das Einschalten des Lichtes stellen Tätigkeiten dar, die einen Gefahrenzustand grundsätzlich noch nicht her-

beiführen. Vielmehr stellen sie diesbezüglich ein unmittelbares Ansetzen dar. Doch ist der Versuch des § 316 nicht unter Strafe gestellt.

Im Fall hat B das Auto noch nicht zum Rollen gebracht, also hat er es auch nicht geführt.

2. Ergebnis: B hat sich nicht nach § 316 I strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit des A wegen Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315 c I Nr. 1 a),

III Nr. 1

1. Tatbestand

a) A führte ein Fahrzeug, obwohl er (absolut) fahruntüchtig war.

b) Dadurch müsste eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert entstanden sein. Eine konkrete Gefahr wird definiert als Situation, in der es nur noch vom Zufall abhängt, ob eine Rechtsgutsverletzung eintritt oder ausbleibt (BGH NStZ 1996, 83 f.). Man kann hier auf mehrere Gesichtspunkte abstellen:

- Mit B befand sich ständig ein anderer Mensch in der „Gefahrenzone“ und war daher „latent“ gefährdet. Würde man diese „latente“ Gefahr durch das bloße Mitfahren bei einem Fahruntüchtigen als konkret bezeichnen, dann würde man den Unterschied zwischen konkreter und abstrakter Gefahr verkennen. Dieser Unterschied wurde vom Gesetzgeber durch die Schaffung von § 316 beachtet. § 316 lässt gerade die abstrakte Gefahr, die bereits durch das Führen eines Fahrzeugs trotz rauschbedingter Fahruntüchtigkeit entsteht, genügen. Allein die Fahruntüchtigkeit reicht für die Gefährdung eines Beifahrers deswegen nicht aus. Eine gegenteilige Auffassung ist nur noch mit großem Begründungsaufwand vertretbar.
- Allerdings befand sich B auch noch im Auto, als A das parkende Auto rammte. Bei einer etwas stärkeren Kollision wären Gesundheitsschäden für den an der rechten Fahrzeugseite befindlichen B möglich gewesen. Daher lässt sich eine konkrete Gefahr für seinen Leib bejahen. Fraglich ist allerdings, ob diese Gefahr wegen der konkludent erklärten Einwilligung durch B außer Betracht bleibt. Ob bei § 315 c eine wirksame Einwilligung möglich ist, ist umstritten:

Nach einer Ansicht ist die Einwilligung wirksam, da sie das Unrecht des Gefährdungsteils von § 315 c entfallen lässt und der Tatbestand durch diesen Gefährdungsteil charakterisiert werde.

Die überwiegende Ansicht hält die Einwilligung für unwirksam, da § 315 c in erster Linie die allgemeine Verkehrssicherheit schütze und der Einwilligende insoweit nicht dispositionsbefugt sei.

Eine dritte Ansicht lässt die Einwilligung zu, wenn eine Bestrafung nach anderen Vorschriften möglich ist. Dies ist hier der Fall (§ 316).

Die Frage kann hier offen bleiben, falls sich unter einem anderen Aspekt eine konkrete Gefahr begründen lässt:

- Das Auto des A wurde zwar konkret gefährdet, jedoch ist es (unabhängig von den Eigentumsverhältnissen) als Tatmittel nicht Schutzobjekt des § 315 c (BGHSt 27, 40): § 315 c schützt die Sicherheit des Verkehrs, nicht das Eigentum. Weiteres Argument: Bei einem Ratenkauf soll die Strafbarkeit nicht davon abhängen, ob die letzte Rate schon gezahlt wurde oder nicht.
- Schließlich ist an eine konkrete Gefährdung des parkenden Pkw zu denken. Der Zusammenstoß (= Schadenseintritt) zeigt, dass auch eine konkrete Gefahr vorgelegen haben muss. Zwar ist das Auto eine fremde Sache von bedeutendem Wert, weil es – je nach Grenzziehung – mehr als 750 bzw. 1000 Euro wert ist. Jedoch wurde nur der Außenspiegel abgerissen; es liegt also kein Schaden von bedeutendem Wert vor. Entgegen dem Wortlaut wird überwiegend verlangt, dass auch ein bedeutender Sachschaden gedroht haben muss. Betrachtet man nur den Außenspiegel, scheint es an der nötigen konkreten Gefahr zu fehlen. Allerdings wäre es ebenso wahrscheinlich gewesen, dass A nicht nur mit dem Außenspiegel, sondern direkt mit der Karosserie des parkenden Pkw kollidiert wäre, was einen bedeutenden Schaden ausgelöst hätte. Daher lässt sich auf diesem Weg eine konkrete Gefahr für eine fremde Sache von bedeutendem Wert bejahen.

c) A handelte hatte Vorsatz in Bezug auf die Merkmale „Fahrzeug führen“ und „Fahruntüchtigkeit“. Hinsichtlich der konkreten Gefährdung handelte er fahrlässig (§ 315 c III Nr. 1).

2. Rechtswidrigkeit: Die möglicherweise wirksame Einwilligung des B in die Gefährdung seiner körperlichen Integrität wurde bereits oben thematisiert. Weitere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

3. Schuld

A handelte im Zeitpunkt der Tatbestandsbegehung nicht schuldig (§ 20). Aus den Grundsätzen der a.l.i.c. kann sich dabei nichts anderes ergeben. Allerdings sind die Grundsätze über die a.l.i.c. hier nicht schon deshalb unanwendbar, weil A die konkrete Gefährdung fahrlässig herbeigeführt hat. Zwar wird bei Fahrlässigkeitsdelikten teilweise die Konstruktion der a.l.i.c. mit guten Gründen für überflüssig gehalten. Denn im Rahmen einer Fahrlässigkeitshaftung kann an jedes frühere Verhalten angeknüpft werden, das den Erfolg verursacht hat, also auch das Sich-Betrinken. Jedoch ist die Besonderheit des § 315 c, dass er auch bei fahrlässiger Begehung ein konkret umschriebenes Verhalten verlangt, nämlich das Führen eines Fahrzeugs – im Gegensatz beispielsweise zu den §§ 222, 229, die jedes ursächliche Verhalten ausreichen lassen (das dann natürlich die weiteren Haftungsvoraussetzungen erfüllen muss).

Allerdings ist die Konstruktion der a.l.i.c. hier ausgeschlossen, da diese bei den Delikten der Trunkenheit im Verkehr sowie bei Straßenverkehrsgefährdung keine Anwendung mehr findet:

a) Der BGH lehnt zunächst ausdrücklich die Anwendung des sog. Ausnahmemodells ab (die „a.l.i.c.“ sei eine gewohnheitsrechtliche Ausnahme zu § 20 StGB): Es sei unzulässig, den Schuldvorwurf im Wege einer gewohnheitsrechtlichen Ausnahme nach vorne zu verlagern (so schon BGH NJW 1996, 2663, 2664: Die Einschränkung einer die Strafbarkeit einschränkenden Norm über ihren möglichen Wortlaut hinaus verstößt ebenso gegen Art. 103 Abs. 2 GG wie die analoge Anwendung einer strafbegründenden Vorschrift).

b) Begehung der Tat ist auch nicht bereits das auf die Tatbestandsverwirklichung abzielende Vorverhalten (sog. Ausdehnungsmodell), sondern erst die Verwirklichung der tatbestandsmäßigen Handlung selbst. § 20 StGB ist insoweit keiner anderen Auslegung zugänglich als die §§ 16 I und II, 17 S. 1 StGB. Der Begriff der Tat ist einheitlich zu definieren.

c) Die „a.l.i.c.“ sei daher allein nach den Grundsätzen der sog. „Tatbestandslösung“ denkbar (die wiederum teilweise über den Gedanken der mittelbaren Täterschaft

konstruiert wird). Die Tatbestandslösung verlagert für den Fall, dass sich der Angeklagte trotz des Bewusstseins, im Zustand der Trunkenheit Straftaten zu begehen, die Strafbarkeit nach vorne. Ob dieses Tatbestandsmodell grundsätzlich zutrifft, muss hier nicht entschieden werden.

aa) Bei § 315 c StGB ist der Erfolg nämlich eng mit der zugrunde liegenden Handlung, nämlich dem Führen eines Kraftfahrzeugs, verknüpft. Eine Vorverlagerung der Tathandlung scheidet daher nach der Umschreibung des Tatbestandes aus. Dies gilt für die vorsätzliche wie für die fahrlässige Begehung.

bb) Auch eigenhändige Delikte können nicht im Wege der a.l.i.c. begangen werden, weil die strafbarkeitsbegründende spezifische Verwerflichkeit des eigenhändigen Aktes fehlt. Sieht man also § 315 c StGB als eigenhändiges Delikt an, das täterschaftlich nur durch das persönliche Führen eines Kfz begangen werden kann, ist eine a.l.i.c. nicht möglich. Diese Einschränkung widerspricht aber nicht einer Tatbestandslösung, sondern bestätigt sie gerade. Denn wo, wie bei eigenhändigen Delikten, eine mittelbare Täterschaft nicht möglich ist, kann eine auf diesem Gedanken beruhende a.l.i.c. nicht in Betracht kommen.

4. Ergebnis: A hat sich nicht nach § 315 c I Nr. 1 a), III Nr. 1 strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit des A wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, § 21 I Nr. 1 StVG

Der Tatbestand der Norm ist erfüllt, auch die Rechtswidrigkeit ist zu bejahen. Für die Schuld gilt allerdings das zu § 315 c Gesagte: § 21 I Nr. 1 StVG ist wie § 315 c ein verhaltensgebundenes Delikt, auf das das Tatbestandsmodell nicht anwendbar ist. Daher scheidet eine Strafbarkeit nach dieser Vorschrift aus. Gleiches gilt für § 316, der allerdings in jedem Fall gegenüber § 315 c subsidiär wäre.

IV. Strafbarkeit des A wegen Unerlaubten Entfernens vom Unfallort, § 142 I Nr. 2

1. Tatbestand: Die Kollision mit dem parkenden Pkw könnte einen Unfall im Sinne des § 142 darstellen, nämlich ein mit den Gefahren des öffentlichen Straßenverkehrs ursächlich zusammenhängendes plötzliches Ereignis, das einen nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat. Fraglich ist hier, ob der eingetretene Sachschaden völlig belanglos ist. Dies wird nur dann angenommen, wenn üblicherweise keine Schadensersatzansprüche gestellt werden, also bei einem Schaden

von ca. 25 Euro. Die fachgerechte Reparatur eines Außenspiegels ist allerdings deutlich teurer, daher ist hier ein Unfall zu bejahen.

A ist auch Unfallbeteiligter (§ 142 V).

Welche Tathandlung (§ 142 I Nr. 1 oder Nr. 2) einschlägig ist, richtet sich danach, ob feststellungsbereite Personen anwesend waren oder nicht. Sind – wie im vorliegenden Fall – keine feststellungsbereiten Personen (Geschädigter; Dritte, die erkennbar für ihn handeln; Polizei) anwesend, obliegt dem Täter die Wartepflicht nach § 142 I Nr. 2. Diese hat A hier verletzt, indem er den Unfallort verließ.

Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale ist gegeben.

2. Rechtswidrigkeit: (+)

3. Schuld: Eine Anwendung der Grundsätze über die a.l.i.c. ist hier jedenfalls deshalb nicht möglich, weil der von Befürwortern dieser Konstruktion geforderte Vorsatz im Hinblick auf die später begangene Tat im Zeitpunkt der Schuldfähigkeit nicht vorlag. A handelte folglich schuldlos (§ 20).

4. Ergebnis: A hat sich nicht nach § 142 I Nr. 2 strafbar gemacht.

V. Strafbarkeit des A wegen Vollrausches, § 323 a I StGB

A hat sich aber wegen vorsätzlichen Vollrausches strafbar gemacht. Er hat sich vorsätzlich in einen Rausch versetzt und in diesem Zustand eine Rauschtat als objektive Bedingung der Strafbarkeit – die Straßenverkehrsgefährdung in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie dem unerlaubten Entfernen vom Unfallort – begangen.

VI. Strafbarkeit des A wegen Unerlaubten Entfernens vom Unfallort, § 142 II Nr. 2

Fraglich ist, ob darüber hinaus eine Strafbarkeit nach § 142 II Nr. 2 in Betracht kommt. Hier ist schon umstritten, ob mit dem Terminus „entschuldigt“ nur Entschuldigungsgründe oder auch Schuldausschließungsgründe wie § 20 gemeint sind. Schließt man sich der letzteren Auffassung an, stellt sich die Frage, ob § 142 II deshalb unanwendbar ist, weil schon eine Bestrafung nach § 323 a i.V.m. § 142 I Nr. 2 erfolgen kann (s.o.). Auch dabei werden beide Ansichten vertreten. Am überzeugendsten ist wohl, den Gesetzgeber beim Wort zu nehmen („entschuldigt“ statt „schuldlos“) und in den Fällen des § 20 § 142 II Nr. 2 nicht anzuwenden.

Ergebnis: A hat sich nicht gemäß § 142 II Nr. 2 strafbar gemacht.

3. Tatkomplex: Die Brandstiftung

I. Strafbarkeit des B wegen schwerer Brandstiftung, § 306 a I Nr. 1

1. Objektiver Tatbestand: B hat das Haus des W in Brand gesetzt und durch Brandlegung ganz zerstört. Es handelt sich dabei um ein Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient. Dass es für B fremd ist, spielt bei § 306 a I keine Rolle.

Fraglich ist, ob eine teleologische Reduktion des Tatbestands vorzunehmen ist, wenn die abstrakte Gefahr für Menschen, die § 306 a unter Strafe stellt (abstraktes Gefährdungsdelikt) im Einzelfall nicht zu einer konkreten werden kann, weil der Täter sicher festgestellt hat, dass sich im Tatobjekt keine Menschen befinden. Die Vertreter einer solchen Lösung verweisen auf den hohen Strafrahmen von § 306 a I, dem das Unrecht angepasst werden müsse. Dies fordere das Schuldprinzip.

Dagegen wird argumentiert, dass es gerade die Funktion eines abstrakten Gefährdungsdelikts sei, die Strafbarkeit unabhängig von einer konkreten Gefahr zu machen und man durch eine Reduktion die Grenze zwischen abstrakten und konkreten Gefährdungsdelikten verwischen würde. Außerdem sei die Berechtigung der Reduktion seit 1998 weggefallen, weil nunmehr auch die einfache Brandstiftung (§ 306) ein Verbrechen ist und sich nur noch in der Höchststrafe von § 306 a unterscheidet (LPK-*Kindhäuser* § 306 a Rn. 10). BGHSt 26, 121 hat eine Reduktion nur dann für möglich gehalten, wenn das Gebäude nur aus einem Raum besteht und sofort überblickt werden kann. Dies wäre hier nicht der Fall. Wird eine teleologische Reduktion daher abgelehnt:

2. Subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld: (+)

3. Ergebnis: B hat sich gemäß § 306 a I Nr. 1 strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit des B wegen Brandstiftung, § 306 I Nr. 1

Das Haus des W ist ein für B fremdes Gebäude. Die weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen sind erfüllt. Zu § 306 a besteht wegen der unterschiedlichen Schutzgüter (§ 306: Eigentum; § 306 a: Schutz von Leib und Leben) Tateinheit (§ 52).

III. Strafbarkeit des B wegen Zerstörung von Bauwerken, § 305

Da das Gebäude durch die Tat zerstört wurde, ist zugleich der Tatbestand des § 305 erfüllt. Jedoch wird § 306 als das speziellere Delikt angesehen (Schönke/Schröder/Heine 26. Aufl. [2001] § 306 Rn. 24). Im Hinblick darauf, dass § 306 nicht die Zerstörung des Gebäudes voraussetzt, ließe sich für die erste Handlungsalternative des § 306 auch Tateinheit vertreten. Hier kann die Frage allerdings offen bleiben; § 305 tritt zurück.